



**Statuten
der Schweizerischen
Gesellschaft für Porphyrie
(SGP)**

**Status de la Société Suisse de
Porphyrie
(SSP)**

**Statuti della Società Svizzera di
Porphyria
(SSP)**

I. Zweck der Gesellschaft

Artikel 1

Die unter dem Namen Schweizerische Gesellschaft für Porphyrie (SGP) gegründete Vereinigung hat zum Ziel, das Wohl der Porphyriepatienten¹ zu wahren und deren Interessen zu fördern.

Besondere Anliegen der Gesellschaft sind:

1. Die Förderung der Interessen der Porphyriepatienten
2. Die Wahrung der Interessen der Porphyriepatienten auch gegenüber Dritten
3. Der Zusammenschluss aller Porphyriepatienten und aller Personen, die von der Porphyrie mitbetroffen sind oder ein allgemeines Interesse an Porphyrie haben
4. Bekanntheit der Porphyrie fördern

Dies soll erreicht werden durch:

1. Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern
2. Pflege freundschaftlicher Beziehungen zu in- und ausländischen Schwestergesellschaften sowie zu internationalen und nationalen Dachorganisationen
3. Informationsaustausch zwischen/an Mitglieder
4. Website/Internetplattform

¹ Aus Gründen der Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit wird in den Statuten nur die männliche Form verwendet, sie schliesst die weibliche mit ein.

II. Mitglieder

Artikel 2

- a) Aktive Mitglieder (Einzelpersonen oder Familien (im gleichen Haushalt lebende Personen)

Für die Mitgliedschaft als aktives Mitglied ist das Betroffensein von einer Porphyrie, sei es durch sich selbst, eine nahe stehende Person oder durch einen besonderen Bezug zur Porphyrie erforderlich.

- b) Passive Mitglieder

Für die Mitgliedschaft als passives Mitglied ist das Betroffensein von einer Porphyrie, sei es durch sich selbst, eine nahe stehende Person oder durch einen besonderen Bezug zur Porphyrie erforderlich, jedoch ohne aktiv am Verein mitwirken zu wollen.

- c) Ehrenmitglieder

Personen mit besonderen Verdiensten für die Gesellschaft oder im Zusammenhang mit der Porphyrie. Sie sind einem aktiven Mitglied gleichgestellt.

- d) Kollektivmitglieder

Firmen und Institute können der Gesellschaft als Kollektivmitglied beitreten. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch die Person eines von der Direktion bezeichneten Delegierten aus. Er darf nicht gleichzeitig ein Stimmrecht als Einzelmitglied ausüben.

- e) Gönner

Gönner sind Personen oder Firmen, die die Gesellschaft finanziell oder persönlich unterstützen.

Artikel 3

Die unter Artikel 2 Absatz a), c) und d) genannten Mitglieder besitzen das Stimmrecht

Artikel 4

Die unter Artikel 2 Absatz a), b) und d) genannten Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag.

Artikel 5

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf ein schriftliches oder mündliches Gesuch des Antragstellers hin.

III. Vorstand

Artikel 6

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern (Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Beisitzer) zusammen. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er fasst seine Beschlüsse durch ein einfaches Mehr. Im Falle einer Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten entscheidend.

Artikel 7

Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden durch die ordentliche Generalversammlung gewählt oder bestätigt. Es können nur aktive Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

Ihr Mandat beginnt nach der Wahl durch die Generalversammlung.

Artikel 8

Bei Vertragsangelegenheiten zeichnen der Präsident und der Kassier kollektiv zu zweien.
Durch Mandat des Vorstandes kann auch ein Vorstandsmitglied einzeln im Namen der Gesellschaft zeichnen.

Artikel 9

Der Vorstand beschäftigt sich mit allen die Gesellschaft betreffenden Fragen. Seine Obliegenheiten sind im Besonderen:

- a) Einberufung der Generalversammlung. Die Einladung, welche die Liste der geschäftlichen Traktanden enthält, ist mindestens 3 Wochen vor dem angesetzten Datum an die Mitglieder zu versenden.
- b) Verwaltung des Vermögens
- c) Vorschlag von Ehrenmitgliedern zu Handen der Generalversammlung
- d) Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes an die Generalversammlung
- e) Vertretung der Gesellschaft nach aussen

Artikel 10

Die jeweils auf 31. Dezember abzuschliessende Jahresrechnung wird durch 2 Rechnungsrevisoren geprüft. Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für 3 Jahre gewählt.

IV. Generalversammlung

Artikel 11

Die Gesellschaft hält in der Regel eine ordentliche Generalversammlung pro Jahr ab. Wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen, muss vom Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Artikel 12

Die geschäftlichen Obliegenheiten der Generalversammlung sind:

- a) Wahl von 2 Stimmezählern
- b) Entgegennahme und Abstimmung über Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht
- c) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- d) Aufnahme von Mitgliedern
- e) Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über wichtige Anträge
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Revision der Statuten. Revisionsanträge sind mindestens 2 Monate vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen

Artikel 13

Die Abstimmungen erfolgen mit einfachem, offenem Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Falls mindestens ein Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl verlangen, hat diese zu erfolgen.

Artikel 14

Bei Stimmgleichheit in offener oder geheimer Abstimmung fällt der Präsident den Stichentscheid. Es steht ihm jedoch frei, eine zweite Abstimmung anzuordnen.

Artikel 15

Den Vorsitz an den Generalversammlungen hat der Präsident inne, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

V. Verbindlichkeit

Artikel 16

Für die Verbindlichkeit der Gesellschaft sind die Mitglieder nicht persönlich haftbar. Für diese Verbindlichkeiten kann nur das Vermögen der Gesellschaft in Anspruch genommen werden.

Die deutsche Fassung dieser Statuten ist verbindlich.

Der Geschäftssitz der Gesellschaft lautet:

Stadtspital Triemli Zürich
Zentrallabor
Birmensdorferstrasse 497
8063 Zürich

VI. Auflösung der Gesellschaft

Artikel 17

Der Vorschlag zur Auflösung der Gesellschaft muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vor der Generalversammlung eingereicht werden. Die Auflösung kann durch Beschluss von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitgliedern erfolgen.

Kommt ein Beschluss nicht zustande, hat eine speziell einzuberufende, ausserordentliche Generalversammlung über die Auflösung zu entscheiden. Kommt die Auflösung zustande, so hat die gleiche Generalversammlung über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens zu beschliessen.